

## INDIVIDUALRENTENVERSICHERUNG MIT EINMALPRÄMIE VERTRAGSINFORMATIONEN (Deutschland)

### A. ALLGEMEINE INFORMATIONEN

#### 1. Versicherer und Vertragspartner

Ihr Vertragspartner und Versicherer ist:  
Quantum Leben AG

Sitz und Anschrift:  
Städtle 18  
FL-9490 Vaduz  
Fürstentum Liechtenstein  
Registernummer: FL 0002.124.995-9  
Tel. + 423 236 19 30  
Fax + 423 236 19 31  
E-Mail: info@quantum.li  
www.quantum.li

#### 2. Anschriften und Vertretungsberechtigte

Anschrift der Quantum Leben AG:  
Städtle 18  
FL-9490 Vaduz  
Fürstentum Liechtenstein

Präsident des Verwaltungsrats: Peter Göbel  
Geschäftsführer: David Swanepoel

#### 3. Hauptgeschäftstätigkeit und zuständige Aufsichtsbehörden Hauptgeschäftstätigkeit

**Hauptgeschäftstätigkeit**  
Die Quantum Leben AG betreibt vornehmlich Lebens- und Rentenversicherungsgeschäfte.

**Aufsichtsbehörde**  
Finanzmarktaufsicht Liechtenstein (FMA),  
Abteilung Versicherungen, Heiligkreuz 8,  
Postfach 684,  
LI-9490 Vaduz.

#### 4. Besondere Bestimmungen für den Konkurs

Ansprüche der Versicherungsnehmer gegen die Quantum Leben unterliegen einem besonderen Schutz im Falle der Insolvenz, bzw. des Konkurses der Gesellschaft nach liechtensteinischem Versicherungsaufsichtsrecht (VAG) sowie nach der liechtensteinischen Konkursordnung. Die Schutzvorschrift Art. 59a VAG hat den folgenden Wortlaut:

„Befriedigung von Versicherungsforderungen“

- 1) Die Vermögenswerte zur Deckung der versicherungstechnischen Rückstellungen bilden im

Konkurs eine Sondermasse nach Art. 45 der Konkursordnung zur Befriedigung der Versicherungsforderungen. Das Gericht hat zu veranlassen, dass das Verzeichnis der der Sondermasse gewidmeten Werte sofort abgeschlossen und der Aufsichtsbehörde übermittelt wird. Die Aufsichtsbehörde hat die Sondermasse für den Zeitpunkt der Konkursöffnung festzustellen. Rückflüsse und Erträge aus den der Sondermasse gewidmeten Vermögenswerten und Prämien für die in die Sondermasse einbezogenen Versicherungsverträge, die nach der Eröffnung des Konkursverfahrens eingehen, fallen in diese Sondermasse.

- 2) Die nach Abs. 1 vorgelegte Aufstellung darf nach Eröffnung des Konkursverfahrens nicht mehr geändert werden. Technische Richtigstellungen bei den eingetragenen Vermögenswerten darf der Masseverwalter mit Zustimmung des Konkursgerichts vornehmen.
- 3) Ist der Erlös aus der Verwertung der Vermögenswerte geringer als ihre Bewertung in der nach Abs. 1 vorgelegten Aufstellung, so hat der Masseverwalter dies dem Konkursgericht mitzuteilen und die Abweichung zu begründen.
- 4) Soweit Versicherungsforderungen aus der Sondermasse nicht zur Gänze befriedigt werden, gehören sie zu den Konkursforderungen der ersten Klasse (Art. 48 Konkursordnung).
- 5) Die aus den Büchern des Versicherungsunternehmens feststellbaren Versicherungsforderungen gelten als angemeldet. Das Recht des Gläubigers, auch diese Forderungen anzumelden, bleibt unberührt. Die Forderungsanmeldung braucht keine Angabe der Rangordnung zu enthalten.“

#### 5. Wesentliche Merkmale der Versicherungsleistung

##### a) Allgemeine Versicherungsbedingungen

Es gelten die Allgemeinen Versicherungsbedingungen zur Individualrentenversicherung mit Einmalprämie der Quantum Leben AG („AVB-Quantum IRV“).

## b) Art, Umfang, Fälligkeit und Erfüllung der Leistung des Versicherers

### Rente:

Wir zahlen grundsätzlich eine lebenslange Rente. Die Rente leisten wir als Geldleistung je nach vereinbarter Rentenzahlungsweise monatlich, vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich, an den vereinbarten Fälligkeitstagen. Die Höhe Ihrer Rente ergibt sich aus dem Versicherungsschein. Die garantierte Rente wird aufgrund eines ärztlichen Berichts festgelegt. Die kalkulierte Rente ist während der gesamten Laufzeit garantiert.

### Rentenoptionen:

Sie haben die Möglichkeit, unter folgenden Rentenoptionen zu wählen:

**Individualrente ohne Rückgewähr oder Rentengarantiezeit:** Rentenzahlung bis zum Lebensende der versicherten Person. Durch den Verzicht auf eine Rentengarantiezeit oder eine Rückgewähr ist die Rente etwas höher als bei Wahl der folgenden Rentenoptionen.

**Individualrente mit Rentengarantiezeit** für einen Zeitraum von 1 bis 10 Jahren: Rentenzahlung bis zum Lebensende der versicherten Person. Während der Rentengarantiezeit zahlen wir die Rente (z.B. an Hinterbliebene) unabhängig davon, ob die versicherte Person während der Rentengarantiezeit noch lebt.

**Rentenzahlung mit Rückgewähr (1-90%):** Rentenzahlung bis zum Lebensende der versicherten Person. Stirbt die versicherte Person, zahlen wir den vereinbarten Rückgewährbetrag in Höhe von 1 bis 90% des Rentenvermögens (ohne Verzinsung), abzüglich geleisteter Rentenzahlungen.

## 6. Gesamtpreis der Versicherung (Prämienhöhe)

Der Gesamtpreis Ihrer Versicherung hängt von der Höhe der zwischen Ihnen und uns vereinbarten Einmalprämie ab. Die für Sie maßgebliche Prämienhöhe entnehmen Sie bitte Ihrem Versicherungsantrag und der Modellrechnung.

## 7. Zusätzliche Kosten

Es können Kosten (Telefongebühren, Porto, etc.) anfallen, wenn Sie sich mit uns in Verbindung setzen. Diese Kosten sind von Ihnen zu tragen.

Eine genauere Beschreibung über die Vertragskosten finden Sie in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen Ziff. 8.

## 8. Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung und der Erfüllung, insbesondere zur Zahlungsweise der Prämien

### Einmalprämie:

Die einmalige Prämie ist bei Versicherungsbeginn zur Zahlung fällig.

Es besteht die Möglichkeit der Wahl zwischen Überweisung Ihrerseits oder automatischem Lastschrifteinzug von Ihrem Konto.

### Auszahlung der Versicherungsleistungen:

Wir zahlen die Versicherungsleistungen grundsätzlich in Euro aus.

### Bezugsrecht für Dritte:

Sie können auch für Dritte ein Bezugsrecht im Todes- und/oder im Erbensfall einräumen („Begünstigung“). Die Begünstigung kann widerruflich oder unwiderruflich von Ihnen eingeräumt werden. Wird niemand namentlich von Ihnen benannt, so gilt in jedem Fall der Versicherungsnehmer als Begünstigter. Sind der Versicherungsnehmer und die versicherte Person identisch, gelten im Todesfall die Erben als Begünstigte.

## 9. Gültigkeitsdauer der Informationen

An den Vertragsvorschlag und die hierin enthaltenen Informationen (Vertragsinformationen) sowie an die individualisierten Berechnungen sind wir 30 Tage ab Erstellung des Vorschlags gebunden.

## 10. Beginn und Ende des Versicherungsschutzes

### Beginn des Vertrages

Der Versicherungsvertrag kommt durch Angebot und Annahme zustande. Wann Sie Ihre Erklärung zum Abschluss des Vertrages abgeben, hängt davon ab, wie der Vertrag abgeschlossen wird:

### Antragsmodell:

Sofern Sie nach Erhalt dieses Vertragsvorschlages ein Antragsformular ausfüllen und uns über Ihren Berater zusenden, geben Sie das Vertragsangebot ab. Wir erklären die Annahme dieses Angebots durch Übersendung der Versicherungspolice. Mit dessen Zugang bei Ihnen ist der Vertrag geschlossen.

### Invitativmodell:

Sofern Sie über Ihren Berater eine Anfrage zur Abgabe eines Angebots an uns richten, wird Ihnen das Vertragsangebot durch Übersendung eines Vertragsvorschlages, der sämtliche erforderlichen Unterlagen und Informationen enthält, übermittelt. In diesem Fall erklären Sie die Annahme durch Zusendung eines von uns bereitgestellten Annahmeformulars. Mit dessen Zugang bei uns ist der Vertrag geschlossen.

Auf eine Frist, während der Sie an Ihre jeweilige Vertragserklärung gebunden sind, verzichten wir.

Sofern Sie Ihre Vertragserklärung nicht widerrufen und die Einmalprämie gezahlt haben, besteht mit Abschluss des Versicherungsvertrages, frühestens ab dem vereinbarten Versicherungsbeginn, Versicherungsschutz.

#### Ende des Vertrages:

Der Vertrag endet mit dem Tod der versicherten Person nach Rentenbeginn es sei denn, es wurde eine Rentengarantiezeit vereinbart. In diesem Fall endet der Vertrag mit deren Ablauf.

### 11. Belehrung über Widerrufsrecht

#### Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 30 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt, wenn Ihnen der Versicherungsschein, die Vertragsbestimmungen einschließlich unserer Allgemeinen Versicherungsbedingungen sowie die Vertragsinformationen und diese Belehrung zugegangen sind. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf kann bereits vor Ablauf der Frist erklärt werden. Der Widerruf ist unserer Gesellschaft gegenüber zu erklären und zu richten an

Quantum Leben AG  
Kundenservice  
Städtle 18  
LI-9490 Vaduz  
Fürstentum Liechtenstein  
Fax: +423 236 19 31  
E-Mail: kundenservice@quantum.li

#### Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet Ihr Versicherungsschutz und wir erstatten Ihnen die bezahlte Einmalprämie nach Abzug der angefallenen Kosten ohne Zinsen zurück.

Unsere Zahlungen (Erstattung der Prämie) erbringen wir unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs.

### 12. Laufzeit

Die Vertragslaufzeit ist unbefristet. Informationen zur Beendigung des Vertrages entnehmen Sie bitte der folgenden Ziffer 13.

### 13. Angaben zur Beendigung des Vertrages, insbesondere zu vertraglichen Kündigungsmöglichkeiten

#### Kündigungsrecht:

Nach dem vereinbarten Rentenbeginn können Sie Ihre Versicherung nicht kündigen.

#### Rücktritt/Anfechtung:

Im Falle der Verletzung vorvertraglicher Anzeigepflichten oder der Nichtzahlung der Prämie ist es möglich, dass wir - unter den in den AVB-Quantum IRV beschriebenen Voraussetzungen - vom Vertrag zurücktreten. Ferner kann der Vertrag vorzeitig enden, wenn Sie oder wir wegen arglistiger Täuschung oder Irrtum anfechten können.

### 14. Recht der vorvertraglichen Beziehungen

Auf die vorvertragliche Beziehung zwischen Ihnen und uns findet deutsches Recht Anwendung.

### 15. Zuständiges Gericht und anwendbares Recht

Auf Ihren Rentenversicherungsvertrag findet deutsches Recht Anwendung. Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag gegen uns können bei dem für den Hauptsitz der Quantum Leben AG örtlich zuständigen Gericht geltend gemacht werden. Klagen des Versicherungsnehmers, der versicherten Person oder des Begünstigten gegen uns können auch am jeweiligen Gericht des jeweiligen Wohnsitzes geltend gemacht werden. Ansprüche der Quantum Leben AG aus dem Versicherungsvertrag können am Wohnsitzgericht des Beklagten geltend gemacht werden.

### 16. Sprache

Die Vertragssprache sowie die Sprache, in welcher die Kommunikation während der Vertragslaufzeit geführt wird, sind deutsch.

### 17. Beschwerdemöglichkeit bei

#### Aufsichtsbehörden

Bei Fragen oder Beschwerden zu Ihrer Versicherung können Sie sich zunächst an Ihren Berater oder Quantum Leben wenden. Er ist Ihnen gerne behilflich. Für Fragen stehen Ihnen auch die Mitarbeiter und der Vorstand unseres Unternehmens zur Verfügung. Schließlich können Sie sich auch an folgende Behörden wenden:

#### in Deutschland:

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Graurheindorfer Str. 108, D-53117 Bonn

#### in Liechtenstein:

Finanzmarktaufsicht Liechtenstein (FMA), Abteilung Versicherungen, Heiligkreuz 8, Postfach 684, FL-9490 Vaduz

## B. BESONDERE INFORMATIONEN

### 1. Höhe der Abschluss- und Vermittlungskosten

Die Abschluss- und Vermittlungskosten, etwa für Beratung durch Ihren Vermittler, die Prüfung oder Einschätzung des Risikos, die Bearbeitung des Antrags, die Ausstellung der Versicherungspolice, stellen wir Ihnen nicht gesondert in Rechnung. Sie sind im Rahmen der Tarifikalkulation bereits pauschal durch prämienabhängige und prämienunabhängige Bestandteile angesetzt und auf die ersten Versicherungsjahre verteilt. Diese Kosten werden während der Vertragsdauer nicht verändert oder angepasst.

### 2. Angabe zu sonstigen Kosten

Des Weiteren sind in Ihre Prämie Betreuungs-, interne Verwaltungs- und externe Vermögensverwaltungskosten eingerechnet, die wir Ihnen nicht gesondert in Rechnung stellen. Die Kosten sind im Rahmen der Tarifikalkulation bereits pauschal nach einem anerkannten versicherungsmathematischen Verfahren in die Prämie inkalkuliert worden.

Falls aus von Ihnen veranlassten Gründen ein zusätzlicher Verwaltungsaufwand verursacht wird, können wir die in solchen Fällen durchschnittlich entstehenden Kosten als pauschalen Betrag gesondert in Rechnung stellen. Dies gilt beispielsweise bei Zusendung einer Ersatzpolice.

### 3. Angaben zur Überschussbeteiligung

Für diesen Vertrag ist **keine** Überschussbeteiligung vorgesehen.

### 4. Angabe der Rückkaufswerte

Da bei diesem Produkt regelmäßig keine Rentenaufschubzeit vereinbart ist, ist eine Kündigung durch den Versicherungsnehmer nicht möglich, so dass Rückkaufswerte in der Regel nicht anfallen. Sollte in Ausnahmefällen bei einem Widerruf durch den Versicherungsnehmer oder im Fall des Rücktritts oder der Anfechtung durch uns ein Rückkaufswert zu zahlen sein, so berechnen wir diesen nach den Bestimmungen des § 169 VVG.

### 5. Angabe, in welchem Umfang Überschussbeteiligung und Rückkaufswerte garantiert sind

Eine Überschussbeteiligung findet nicht statt. Ein bestimmter Rückkaufswert wird nicht garantiert.

### 6. Allgemeine Steuerhinweise für Deutschland

Mit diesen Hinweisen geben wir Ihnen einen Überblick über die derzeit in Deutschland für Ihre Individualrentenversicherung mit Einmalprämie geltenden steuerlichen Bestimmungen. Künftige Änderungen der Steuergesetze oder sonstiger Bestimmungen der Finanzverwaltung, die zu einer anderen steuerlichen Behandlung Ihrer Versicherung führen können, sind hier nicht berücksichtigt. Alle Angaben erfolgen nach bestem Wissen und Gewissen. Aufgrund der in immer kürzeren Zeitabständen erfolgenden Änderungen des deutschen Steuerrechts und der Ungewissheit einer abweichenden Interpretation durch die Finanzbehörden kann allerdings keine Gewähr für die Vollständigkeit und Richtigkeit übernommen werden. Diese Steuerhinweise können eine individuelle Beratung durch Ihren Steuerberater nicht ersetzen. Wir möchten Sie lediglich darauf hinweisen, dass die Rentenleistungen der zentralen Stelle gemeldet werden müssen.

#### 6.1. Sonderausgaben

Beiträge zu der Individualversicherung mit Einmalprämie können nicht als Sonderausgaben nach § 10 EStG geltend gemacht werden.

#### 6.2. Einkommenssteuer auf Leistungen

Gemäß dem Schreiben des Bundesfinanzministeriums vom 22. Dezember 2005 sind Rentenzahlungen mit einer vertraglich vereinbarten Mindestlaufzeit gem. § 20 Abs. 1 Nr. 6 EStG als Einkünfte aus Kapitalvermögen zu versteuern, wenn die Rentengarantiezeit über die auf volle Jahre aufgerundete, verbleibende mittlere Lebenserwartung der versicherten Person bei Rentenbeginn hinausgeht. Maßgebend sind die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses zugrunde gelegte Sterbetafel und das bei Rentenbeginn vollendete Lebensjahr der versicherten Person. Bei einer Rentengarantiezeit, die der Lebenserwartung des Versicherungsnehmers entspricht oder kürzer ist, findet die Ertragsanteilbesteuerung Anwendung, wie sie im Folgenden für lebenslange Leibrenten dargestellt wird. Die Ertragsanteilbesteuerung ist dann gegebenenfalls auch für den Rechtsnachfolger anzuwenden. Der auf den Erblasser angewandte Ertragsanteil wird in diesem Falle fortgeführt.

Lebenslange Leibrenten, deren Beiträge wie im vorliegenden Fall nicht zum Sonderausgabenabzug berechtigenden, unterliegen gemäß § 22 Nr. 1 Satz 3 a) bb) EStG der Besteuerung mit einem im Einkommensteuergesetz festgelegten fiktiven Ertragsanteil, der sich nach dem Alter des jeweiligen Rentenempfängers zum Beginn der Rentenzahlung bemisst.

Der Ertrag des Rentenrechts ist auf Grundlage der auf der folgenden Seite dargestellten Tabelle, die im Gesetz unter § 22 Nr. 1 Satz 3 a) bb) S. 4 EStG aufgeführt ist, zu ermitteln.

### 6.3. Erbschaftssteuer / Schenkungssteuer

Bei Ansprüchen oder Leistungen im Rahmen Ihrer Individualrentenversicherung handelt es sich um einen erbschaftsteuerpflichtigen Erwerb, wenn sie aufgrund einer Schenkung des Versicherungsnehmers oder bei dessen Tod als Erwerb von Todes wegen (z.B. aufgrund eines Bezugsrechts oder als Teil des Nachlasses) erworben werden.

Ob es zu einer Erbschaftsteuerzahlung kommt, richtet sich nach dem gesamten erbschaftsteuerpflichtigen Erwerb unter Berücksichtigung von Freibeträgen.

### 6.4. Versicherungssteuer

Die Einmalprämie, die Sie im Rahmen Ihrer Individualrentenversicherung bezahlen, unterliegt nicht der Versicherungssteuer, soweit Sie als Versicherungsnehmer Ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland haben.

## Ertragsanteiltabelle

Vollendetes Lebensalter bei Rentenbeginn	Ertragsanteil in %	Vollendetes Lebensalter bei Rentenbeginn	Ertragsanteil in %	Vollendetes Lebensalter bei Rentenbeginn	Ertragsanteil in %
0 bis 1	59	38	39	64	19
2 bis 3	58	39 bis 40	38	65 bis 66	18
4 bis 5	57	41	37	67	17
6 bis 8	56	42	36	68	16
9 bis 10	55	43 bis 44	35	69 bis 70	15
11 bis 12	54	45	34	71	14
13 bis 14	53	46 bis 47	33	72 bis 73	13
15 bis 16	52	48	32	74	12
17 bis 18	51	49	31	75	11
19 bis 20	50	50	30	76 bis 77	10
21 bis 22	49	51 bis 52	29	78 bis 79	9
23 bis 24	48	53	28	80	8
25 bis 26	47	54	27	81 bis 82	7
27	46	55 bis 56	26	83 bis 84	6
28 bis 29	45	57	25	85 bis 87	5
30 bis 31	44	58	24	88 bis 91	4
32	43	59	23	92 bis 93	3
33 bis 34	42	60 bis 61	22	94 bis 96	2
35	41	62	21	ab 97	1
36 bis 37	40	63	20		

### Beispiel:

Ein Rentempfänger ist bei Rentenbeginn 65 Jahre alt. Er erhält 2007 Rentenzahlungen nach § 22 Nr. 1 Satz 3 a) bb) EStG in Höhe von EUR 30.000 aus der fondsgebundenen Rentenversicherung. Aus der Ertragsanteiltabelle ergibt sich ein Ertragsanteil von 18%, da der Versicherungsnehmer zu Beginn der Rentenzahlung 65 Jahre alt ist. Bei EUR 30.000 Rente liegen folglich sonstige Einkünfte in Höhe von EUR 5.400 vor (18 % aus EUR 30.000), die als „Sonstige Einkünfte“ gem. § 22 EStG (zusammen mit eventuellen weiteren Einkünften im Sinne des § 22 EStG) in der Einkommensteuererklärung anzugeben sind.

***Vielen Dank für  
Ihre Aufmerksamkeit!***

*Für Fragen und Anregungen  
stehen wir Ihnen jederzeit gerne  
zur Verfügung.*

**Werner Martin Held**  
Kunden- und Bankenberatung  
**IRC Finance AG Basel**

Zweigniederlassung Deutschland  
D-90403 Nürnberg  
Augustinerstrasse 1

Tel. 0911/9928-235  
Fax: 0911/9928-237

<http://www.ewige-rente-wernerheld.de>  
<http://www.der-unabhaengige-finanzberater.de/>

Email: [held@irc-finance.ch](mailto:held@irc-finance.ch)

